

G e s e t z

vom

mit dem das Blindenbeihilfengesetz abgeändert wird (6. Blindenbeihilfengesetz-Novelle).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Das Blindenbeihilfengesetz, LGBL.Nr.11/1957, in der Fassung der Gesetze, LGBL.Nr.163/1958, LGBL.Nr.66/1960, LGBL.Nr.28/1962, LGBL.Nr.229/1963 und LGBL.Nr.214/1965 wird abgeändert wie folgt:

1. § 2 hat zu lauten:

"(1) Blinde im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) Personen ohne oder mit so geringem Sehvermögen, dass sie zur Orientierung in einer ihnen nicht vertrauten Umwelt besonderer Hilfe bedürfen (Vollblinde);
- b) Personen mit hochgradiger Beeinträchtigung des Sehvermögens, die zur Orientierung in einer ihnen nicht vertrauten Umwelt keiner besonderen Hilfe bedürfen (Praktischblinde).

(2) Geringes Sehvermögen im Sinne des Abt. 1 lit.a ist gegeben, wenn das Sehgebrechen nach Abschnitt VI der Richt-

sätze für die Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Vorschriften des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 in der jeweils geltenden Fassung eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 100 v.H. zur Folge hätte.

(3) Hochgradige Beeinträchtigung des Sehvermögens im Sinne des Abs.1 lit.b ist gegeben, wenn das Sehgebrechen nach den im Abs.2 genannten Bestimmungen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 90 v.H. zur Folge hätte."

2. § 4 hat zu lauten:

"(1) Die Blindenbeihilfe beträgt für Vollblinde 640 S monatlich und für Praktischblinde 375 S monatlich.

Sie gebührt von dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten an und wird monatlich im vorhinein ausgezahlt.

(2) In den Monaten Juni und Dezember gebührt ferner je eine Sonderzahlung in der Höhe der Blindenbeihilfe, die für den jeweils in Betracht kommenden Monat zusteht. Die Sonderzahlung im Ausmasse der zuletzt gewährten Blindenbeihilfe gebührt auch dann, wenn der Anspruch auf diese gemäss § 5 Abs.1 lit.c wegen Unterbringung in einer allgemeinen Krankenanstalt ruht.

(3) Die Blindenbeihilfe ist neu zu bemessen, wenn die für die Bemessung massgebenden Umstände sich so geändert haben, dass die Blindenbeihilfe sich um mehr als 50 S ändern würde.

(4) Die Einstellung und Neubemessung der Blindenbeihilfe werden mit dem auf die massgebende Veränderung unmittelbar folgenden Monatsersten wirksam."

3. § 5 Abs.4 hat zu lauten:

"(4) Überwiegende Versorgung im Sinne des Abs.1 lit.a ist anzunehmen, wenn das Einkommen des vom Blinden versorgten Angehörigen den Richtsatz eines Haushaltsangehörigen in der gehobenen Fürsorge gemäss § 1 Abs.1 lit.d der Verordnung über die Richtsätze der öffentlichen Fürsorge, LGBI.Nr.45/1962, in der jeweils geltenden Fassung, nicht übersteigt."

4. § 6 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Der Antrag auf Gewährung der Blindenbeihilfe ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Aufenthaltsortes des Blinden einzubringen. Im Antrag sind die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung nachzuweisen."

5. § 6 Abs.4 hat zu lauten:

"(4) Bescheide, die den materiellrechtlichen Bestimmungen

dieses Gesetzes widersprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler."

6. Im § 7 ist der Abs.2 zu streichen. Der bisherige Abs.3 erhält die Bezeichnung 2.

Artikel II.

Art. I Z.2 dieses Gesetzes tritt mit 1.Jänner 1966 in Kraft.